

Das ausführlichste Gesetz über den Staatsgerichtshof ist die Verfassung vom 4. November 1848. Eine haute cour de justice verhandelt und entscheidet die von der assemblée nationale an sie gebrachten Anklagen gegen den Präsidenten und die Minister. Sie sind für alle Regierungs- und Verwaltungsthats verantwortlich.

Jede Maßregel, durch welche der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst, prorogirt oder an der Erfüllung ihres Mandates hindert, ist ein Verbrechen des Hochverrathes, durch welches er ipso jure seiner Funktionen verläßt und die Staatsbürger des Reiches gegen ihn entbunden sind, die Gewalt aber unmittelbar in die Hände der Nationalversammlung übergeht. In diesem Falle versammeln sich die Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne ausdrückliche Berufung. Sogar versammelt sich dieser Gerichtshof nur auf ausdrückliches Verbot der Nationalversammlung. Er besteht aus 5 Richtern und 36 Geschworenen. Die Organisation und die Wahl derselben sind in der Verfassung genau vorgeschrieben. Das ministère public wird vom Präsidenten der Republik, im Fall aber, wo er selbst oder die Minister angeklagt sind, von der Nationalversammlung gewählt.

Die von Louis Napoleon ertheilte Verfassung erklärt im Art. 5.:

Le président de la république est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de faire appel. Der Art. 54 setzte ebenfalls eine haute cour de justice ein, vor der alle Personen, die sich eines Vergehens, Attentates oder Complottes gegen den Präsidenten der Republik und gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates schuldig gemacht, sich zu verantworten haben.

§. 46.

Verantwortlichkeitsgesetz der Deutschen Nationalversammlung vom Jahre 1848.

Der Deutschen Nationalversammlung wurde im Jahre 1848 der Entwurf eines Gesetzes, die Verantwortlichkeit der Reichsminister betreffend, vorgelegt und einem Ausschusse zur Prüfung und Begutachtung überwiesen.

Der schriftliche Bericht dazu ist von Rittermaier, der Mitglied dieses Ausschusses war, verfertigt und abgedruckt in den Verhandlungen der deutschen versammlungsgebenden Reichsversammlung zu Frankfurt a./M. II. B. Frankfurt a./M. Wilmann's Buchhandlung 1849.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen jenes Entwurfes sind:

Jede Ausübung des Reichsverwehens bedarf zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines seiner Minister und zwar zunächst desjenigen, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehet.

Jeder Minister übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortlichkeit für ihren Inhalt.